

AKTUELLE BESUCHSREGELUNG

ab dem 12.04.2022

Liebe Angehörige und Besucher!

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 1. April 2022 eine neue Fassung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Für Pflegeeinrichtungen gelten weiterhin verschärfte Hygienemaßnahmen und trat ebenfalls am 1. April in Kraft getreten.

1. Zutritt **aller immunisierten** Besucher zu stationären Pflegeeinrichtungen ist nur mit einem **maximal 24 Stunden** zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem **maximal 48 Stunden** zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 4 Corona-VO zulässig. Alle **nicht-immunisierten** Personen müssen einen negativen Antigenschnelltest vorlegen, der **maximal 6 Stunden** alt ist oder einen negativen PCR-Test, der **maximal 12 Stunden** zurückliegen darf.
Es gelten die Bescheinigungen der örtlichen zugelassenen Testzentren ("Bürgertests") und sonstigen nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung zugelassenen Teststellen. Diese Testzentren stellen in der Regel EU-konforme Zertifikate mit QR Code in elektronischer Form oder ausgedruckt auf Papier aus.
2. Wenn Sie im Rahmen betriebliche Testung nach § 2 Nr. 7 b) COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Bescheinigungen über Covid19-Antigentestungen mitbringen, so müssen diese Tests den formalen Anforderungen gemäß § 7 Absatz 2 der Corona-Verordnung Absonderung entsprechen.
3. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und ggf. Ihren Impfnachweis (in digitaler Form, KEIN gelbes Impfbuch) zum Besuch mit!
4. Sofern Besucher*innen Testnachweise vorlegen, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen bzw. es sich nicht um Testnachweise im Sinne der SchAusnahmV handelt, ist diesen Besucher*innen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern. Gleichzeitig wird ein Hausverbot ausgesprochen. Entsprechende Fälle werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht, um damit ggf. ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
5. Bei begründetem Verdacht auf eine Infektion oder berechtigtem Abklärungsbedürfnis von Symptomen können wir als Einrichtung auf die Durchführung eines Corona-Antigen-Schnelltests bestehen. Im Falle der Testverweigerung kann der Zutritt zur Einrichtung verweigert werden.
6. Sollten Sie einen Antigen-Schnelltest für Ihren Besuch benötigen, so melden Sie bitte Ihren Besuch 24h vorher an (z.B. per E-Mail) an.
7. Eine Besucherzahlbeschränkung tritt gemäß Stufenschema des Landes Baden-Württemberg in Kraft (Basis-, Warn-, Alarmstufe sowie Alarmstufe II). Bitte halten Sie die Anzahl der Besucher gering und den Besuch kurz, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich gehalten.
8. Es gelten weiterhin die bekannten Hygienemaßnahmen
 - a) Händedesinfektion im Eingangsbereich vor Betreten der Einrichtung
 - b) Tragen einer **FFP2 Maske während des gesamten Aufenthaltes - auch im Bewohnerzimmer und im Garten**. Diese Regelung gilt sowohl für ungeimpfte als auch für geimpfte bzw. genesene Besucher.
 - c) Ausnahmen der Maskenpflicht:
 - bei Vorliegen medizinischer Gründe, die das Tragen der Maske untersagen (Bitte Nachweis mitbringen!)

Personen, bei denen eine Absonderungs- und/oder Quarantänepflicht besteht sowie Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen das Pflegehaus NICHT betreten!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Pflegehaus am Schloss